

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 7-8: Probleme des Übergangs : der Sekundarschulschock

Artikel: Arbeitslehrerinnen vor Bundesgericht
Autor: Moser, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



... auch für
das Schulturnen –
alle Geräte
aus einer Hand ...

100 Jahre · ans · anni

ALDER & EISENHUT AG
Turn- und Sportgerätefabrik
8700 Küsnacht (ZH)
Telefon 01/910 56 53
9642 Ebnat-Kappel (SG)
Telefon 074/3 24 24

Arbeitslehrerinnen vor Bundesgericht

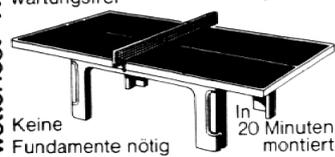
«Sieben Arbeitslehrerinnen aus dem Kanton Bern fühlten sich gegenüber ihren Primarlehrerkollegen und den Hauswirtschaftslehrerinnen besoldungsmässig benachteiligt. Mit staatsrechtlicher Beschwerde rügten sie eine Verletzung des Gleichberechtigungsartikels (Art. 4) der Bundesverfassung. Das Bundesgericht lehnte indessen die Beschwerde ab.»

Die Berner Arbeitslehrerinnen hatten argumentiert, ihre tiefere LohnEinstufung liege in der Tatsache begründet, dass sie einen typischen Frauenberuf ausübten. Dieser Auffassung widersprach nach dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern nun auch das Bundesgericht. Die unterschiedliche Entlohnung sei nicht mit geschlechtsspezifischen Gründen, sondern mit objektiv bestehenden Unterschieden in der Qualifikation zu erklären. Nach den Ausführungen des Bundesgerichts verfügen die Inhaber eines Primarlehrerpatents über eine bedeutend breitere Ausbildung als Arbeitslehrerinnen, und auch die Berufstätigkeit des Primarlehrers weise einen höheren Qualifikationsgrad aus.

Das mag alles seine Richtigkeit haben. Doch es ist kein Zufall, dass der «typische Frauenberuf» weniger anspruchsvolle Qualifikationen verlangt. Jedenfalls liegt jener Bundesrichter wohl kaum schief, der die naheliegende Frage stellte, ob nicht schon die angebotene Ausbildung für diesen Beruf «benachteiligend anspruchsloser» sei. Die Diskriminierung besteht also trotz des Persilscheins des höchsten Gerichtes in versteckter Form weiter – nach dem Motto: Wenn schon die Arbeit der Frauen im Haushalt «richtiger» Männerarbeit nicht das Wasser reichen kann, so darf es natürlich auch nicht die Ausbildung zur Arbeitslehrerin.

Unschlagbar für das Spiel im Freien
B 2000 der schnelle
Aussentisch
in Turnierqualität

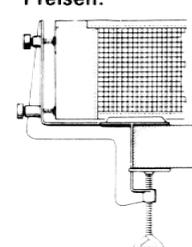
Massiv
wartungsfrei



Keine Fundamente nötig
In 20 Minuten montiert
Ausführliche Unterlagen von

Ping Pong Lutz
3097 Liebefeld Könizstr. 276
031/53 33 01

Alles für Tischtennis: Qualitätsnetze, Schläger und Bälle zu günstigsten Preisen.



Wenig Platz? Kein Problem mit GTSM-Spielplatzgeräten!

Einzelgeräte und kompakte Kombigeräte mit vielen Spielmöglichkeiten für festen Einbau oder mobil.

- GTSM-Klettergeräte ● GTSM-Tisch-Tennistische ● GTSM-Freilandspiele
- GTSM-Sicherheitsmaterial.

Sofortige Lieferung ab Lager.



BON Wir möchten unverbindlich einen GTSM-Katalog
 eine Offerte für _____

Name/Adresse: _____

GTSM MAGGLINGEN 2532 Magglingen
TEL. 01/461 11 30 8003 Zürich Aegertenstr. 56

Heinz Moser